OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751116/2/MB/MAH

Datum:
Linz, 14. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Ö P GmbH, vertreten durch H J, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19. Oktober 2020, GZ: BHROSanR-2020-163301/26-AG, betreffend die Abweisung eines Antrags nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Oktober 2020, GZ: BHROSanR-2020-163301/26-AG, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) betreffend die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich die betroffene Arbeitnehmerin der Bf zu einer freiwilligen Heimquarantäne verpflichtet habe und keinerlei Maßnahmen nach dem EpidemieG verfügt worden seien. Die Auflistung in § 32 Abs 1 Z 1 bis 7 EpidemieG sei als taxativ anzusehen und lasse keinen Interpretationsspielraum zu. Die in der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geregelten Einschränkungen seien aufgrund des COVID-19 Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020 erlassen worden. Das EpidemieG gelange nicht zur Anwendung und daher hätten die anspruchsbegründeten Sachverhalte des § 32 Abs 1 EpidemieG nicht realisiert werden können.

I.2. Mit Schreiben vom 18. November 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führt sie im Wesentlichen aus, dass sich ein Arbeitnehmer der Bf aufgrund § 1 der VO 105/2020 nach der Rückkehr aus dem Ausland in eine verpflichtende Heimquarantäne begab. Die Bf habe den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgeltes im Betrieb üblichen Terminen ausbezahlt, weshalb gem § 32 Abs 3 EpidemieG der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gegenüber dem Bund auf die Bf übergegangen sei. Die VO des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl II Nr 105/2020, welche auf § 25 EpidemieG gestützt sei, sehe gem § 1 leg cit ua für österreichische Staatsbürger nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich eine verpflichtende und unverzügliche Heimquarantäne vor. Sie betroffenen Personen seien verpflichtet, den unverzüglichen Antritt der Heimquarantäne mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Es handle sich daher nicht um eine freiwillige Heimquarantäne, zu der sich der Arbeitnehmer freiwillig verpflichtet hat, sondern um eine behördliche verordnete, dh unmittelbar auf öffentlich-rechtlicher Basis verpflichtende anzutretende und einzuhaltende Heimquarantäne. Verstöße hätten auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden können. Im Ergebnis erzeuge der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausweislich der der VO 105/2020 zugrundeliegenden Systematik eine Situation, die mit einer behördlich verfügten Absonderung gem § 7 EpidemieG ident sei. Die Bestimmung des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG sei nicht nur auf Absonderungen gem § 7 bzw 17 EpidemieG anwendbar, sondern auf sämtliche behördlich verfügte bzw verordnete Absonderungen und gewähre daher der Bf für die über den betroffenen

Arbeitnehmer mittels VO 105/2020 verordnete Heimquarantäne einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs. Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung müsse § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG wegen der inhaltlichen Gleichheit zur Absonderung nach § 7 leg cit auch auf Grundlage des § 25 leg cit verordnete Heimquarantänen gem VO 105/2020 anwendbar sein. Behörden und Gerichte seien verpflichtet, Rechtsnormen im Zweifel verfassungskonform auszulegen, sofern damit nicht die Grenzen der Auslegung überschritten werden. Bedenke man den Normzweck des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG, lege eine Überschreitung der Auslegungsgrenzen nicht vor. Würde man den gegenständlichen Ersatzanspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG nur deshalb verneinen, weil der Verordnungsgeber sich in der VO 105/2020 nur auf § 25 leg cit, nicht aber auf § 7 leg cit gestützt habe, so würde man dem Verordnungsgeber zugestehen, in verfassungswidriger Weise, weil gegen das gewaltentrennende Grundprinzip verstoßend, durch die Wahl der anzugebenden Verordnungsermächtigung materiell dem im Gesetzesrang stehenden § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG zu derogieren. Zudem komme, dass auch andere Verwaltungsbehörden erkannt haben, dass die per Verordnung verfügte, selbstüberwachte Heimquarantäne nichts anderes ist als eine Absonderung gem § 7 EpidemieG (dafür exemplarisch VO des Bürgermeister der Stadt Krems). Im Ergebnis sei der Anspruch unter den Gesichtspunkten des Gleichheitssatzes in verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes jedenfalls zu bejahen, auch wenn ein Vergütungsanspruch für Verdienstentgänge bei Maßnahmen aufgrund des § 25 EpidemieG und der darauf fußenden Verordnung 105/2020 nicht explizit normiert sind.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Bestimmungen

Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 104/2020, lauten:

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg cit näher geregelt werden.

Die Bf stützt ihren Antrag auch auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 leg cit aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG – wie von der belangten Behörde angenommen – jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass

der Aufenthalt in Heimquarantäne, solange diese nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG zu subsumieren ist, keine Vergütungsansprüche rechtfertigt.

In Betracht käme im vorliegenden Fall – wie auch von der Bf erkannt – allenfalls ein Anspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG. Es ist jedoch unbestritten, dass gegen die Mitarbeiterin der Bf kein Absonderunsgbescheid im Sinne des § 7 oder § 17 EpidemieG erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist systemimmanent davon auszugehen, dass ausschließlich an die Rechtssatzform „Bescheid“ entsprechende weitere Ansprüche anknüpfen. Auch bietet lediglich ein Bescheid die Grundlage dafür, den Rechtsunterworfenen Pflichten aufzuerlegen und, falls der bescheidmäßigen Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen zu ergreifen. Aus Sicht der Rechtsunterworfenen bietet ein Bescheid wiederum Gewähr dafür, die Rechtmäßigkeit dessen durch die Instanzen überprüfen zu lassen.

IV.3. Zu den weiteren Ausführungen in der Beschwerde sei angemerkt, dass die Argumentation betreffend die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2020 (G 202/2020, V 408/2020) – nicht entsprechend nachvollzogen werden können, als dass sich eine geänderte Beurteilung der rechtlichen Situation ergeben würde.

IV.4. Im Ergebnis verwirklicht die Bf keinen der in § 32 Abs 1 EpidemieG gelisteten Sachverhalte, da seit 16. März 2020 behördlich in keiner der genannten Formen gegen sie vorgegangen wurde. Folglich besteht auch für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges bzw der als Dienstgeberin geleisteten Entgeltzahlungen.
Für alle antrags- und beschwerdegegenständlichen Zeiträume ist festzuhalten, dass über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch auch der Höhe nach keinen weiteren Erwägungen anzustellen sind, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu

§ 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter